

Synopse zur
Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Förderung
von Kindern in der Kindertagespflege vom XX.XX.XXX
 Legende: redaktionelle Änderungen, neue Inhalte, weggefallen

Präambel	Präambel
Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Wermelskirchen beschlossen: Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 22 bis 24, 43, 85 bis 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), dem Ersten Ausführungs-gesetz NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1.AG-KJHG), sowie den §§ 4, 17, 22 und 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Kindertagespflege soll ☐ die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. ☐ inklusive Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen und so gestalten, dass besonderen Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder entsprochen wird (nach den Rahmenbedingungen der LVR-Qualifizierungsinitiative „Inklusion im Elementarbereich“). Die Kindertagespflege soll zu einem integralen Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden und Teilhabechancen für Kinder mit Behinderung im Sinne einer inklusiven Frühpädagogik von Beginn an vergrößern. ☐ Allen Kindern soll eine wohnortnahe Betreuung ermöglicht werden, um Chancen	Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Wermelskirchen auf Grundlage nachfolgender rechtlicher Grundlagen beschlossen: • §§ 5, 50 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, • Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe –, • Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beschlossen: Inhaltsverzeichnis Auftrag für die Kindertagespflege.....01 § 1 Leistungen der Stadt Wermelskirchen01 § 2 Anspruchsberechtigter Personenkreise.....02 § 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren03 (1) Bedarfsanzeige03 (2) Vermittlung03 (3) Antragstellung und Bewilligungsverfahren..03 (4) fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen04 § 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege04 § 5 Eignung zur Kindertagespflege/von Kindertagespflegepersonen04 § 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis.....07 §7 Großtagespflegen08 § 8 Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis08 § 9 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen09 §10 Vertretung in der Kindertagespflege09 §11 Laufende Geldleistung/Tagespflegeentgelt.....10 (1) laufende Geldleistung10 (2) Kündigung des Betreuungsverhältnisses ...10 (3) Kindertagespflegeentgelt10 (4) Krankheitstage der Kindertagespflegeperson/ Tageskind/betreuungsfreie Tage12 (5) Sonderzeiten/Randstundenbetreuung12 (6) Eingewöhnung12 (7) Mietkostenzuschuss12 §12 Elternbeiträge13 §13 Qualitätsentwicklung13 (1) Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII13 (2) Fortbildungen13 (3) Erste-Hilfe-Kurse13 (4) Hygieneschulungen14 §14 Inkrafttreten14

zu eröffnen und den bildungspolitischen Anforderungen gerecht zu werden: Durch das gemeinsame Miteinander werden verschiedene Lebensweisen kennengelernt sowie Diskriminierung und Ausgrenzung abgebaut.	
	Auftrag für die Kindertagespflege Die Kindertagespflege ist ein familienähnliches Betreuungsangebot und bietet eine flexible Betreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren. Dabei umfasst die Kindertagespflege unterschiedliche Betreuungsformen: • Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson • Betreuung in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen • Betreuung in einer Großtagespflegestelle • Betreuung im Haushalt der Eltern Die Kindertagespflegepersonen betreuen zwischen zwei und maximal fünf Kindern, im privaten Haushalt oder in angemieteten Räumen oder im Zusammenschluss von zwei bis max. drei Kindertagespflegepersonen bis zu neun Kinder im Rahmen einer Großtagespflege. Die Betreuung wird von geeigneten, qualifizierten Kindertagespflegepersonen geleistet, die über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Kindertagespflege stellt eine gleichrangige Form der Kinderbetreuung neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar. Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Ferner soll sie inklusive Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote ermöglichen und so gestalten, dass besonderen Bedarfen und Bedürfnissen der Kinder entsprochen wird (nach den Rahmenbedingungen der LVR-

	Qualifizierungsinitiative „Inklusion im Elementarbereich“). Die Kindertagespflege soll zu einem integralen Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden und Teilhabechancen für Kinder mit Behinderung im Sinne einer inklusiven Frühpädagogik von Beginn an vergrößern. Allen Kindern soll eine wohnortnahe Betreuung ermöglicht werden, um Chancen zu eröffnen und den bildungspolitischen Anforderungen gerecht zu werden: Durch das gemeinsame Miteinander werden verschiedene Lebensweisen kennengelernt sowie Diskriminierung und Ausgrenzung abgebaut.
§ 1 Leistungen der Stadt Wermelskirchen (1) Die Leistungen umfassen □ die Gewinnung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen, einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der räumlichen Voraussetzungen □ die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz □ die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen, bei Bedarf weitere Begleitung der Kindertagespflege durch die Fachberatung. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert Kindertagespflege in der Regel, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist. (2) Die Stadt Wermelskirchen gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen und erhebt Kostenbeiträge bei den Erziehungsberechtigten. (3) Die Qualifizierungsmaßnahme umfasst die <i>tätigkeitsvorbereitende</i> Grundqualifizierung (Teil I - 160 Unterrichtsstunden) und die darauf aufbauende <i>tätigkeitsbegleitende</i> Grundqualifizierung (Teil II - 140 Unterrichtsstunden) nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), alternativ die „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI)“ im Umfang von 160	§ 1 Leistungen der Stadt Wermelskirchen Die Stadt Wermelskirchen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Jugend, Bildung und Sport folgende Leistungen erbracht: 1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz), 2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen, einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, 3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz, 4. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist; der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und wird begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes (§ 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII), 5. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII und § 51 KiBiz sowie in Verbindung mit der jeweils gültigen Satzung der Stadt Wermelskirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen.

Unterrichtsstunden. Für pädagogische Fachkräfte kann eine Anerkennung von Leistungen nach individueller Prüfung durch die Fachberatung erfolgen. (4) Das Erlangen des Zertifikates ist für Personen mit pädagogischer Fachausbildung über den zu 50% anerkannten Grundkurs (80 Unterrichtsstunden der Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson) und für Personen ohne pädagogische Fachausbildung über den gesamten Grundkurs (160 Unterrichtsstunden der Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson) verpflichtend. Die Grundqualifizierung im Umfang von 140 Unterrichtsstunden nach QHB wird für Personen ohne pädagogische Fachausbildung empfohlen.	
§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Wermelskirchen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder unter drei Jahren und ab einer Betreuungsdauer von mindestens 3 Monaten angeboten und endet mit dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab 3 Jahre gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII). Eine weitergehende Betreuung kann in Randstunden neben dem Kindergarten bis zum Ende der Grundschulzeit gewährt werden. (2) Eine Förderung der Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat wird gem. § 24 (1) SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) bewilligt, wenn die Erziehungsberechtigten oder der allein erziehende Elternteil ☐ einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, ☐ sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden/befindet oder in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet/n oder ☐ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. (3) Eine Förderung in der Kindertagespflege für ein Kind, das das erste Lebensjahr	§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz in Wermelskirchen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Förderung erfolgt frühestens zu Beginn des Monats der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, ab einer Betreuungsdauer von drei Monaten und endet mit dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird. (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten 1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

vollendet hat und nicht älter als drei Jahre alt ist, wird in der Regel für bis zu 20 Wochenstunden (Grundanspruch) bewilligt. Darüber hinaus haben Eltern die Möglichkeit einen „individuellen Bedarf“ anzumelden, der sich nach den Arbeitszeiten/Studienzeiten zzgl. der Fahrtzeiten richtet.

(4) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn in anderer Weise eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Die Regelungen der §§ 27 bis 35 SGB VIII bleiben unberührt.

3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Amt für Jugend, Bildung und Sport prüft, ob freie Plätze in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.

Kind ist gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

- (6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort, die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Jugend, Bildung und Sport getroffen.

- (7) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII).

Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist dem Amt für Jugend, Bildung und Sport die Erforderlichkeit schriftlich nachzuweisen.

- (1) Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe (LVR) festgestellt wurde, ist inklusive Kindertagespflege zu gewähren. Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes sind weitere Unterstützungsmaßnahmen mit der Fachberatung Kindertagespflege abzustimmen.

	(2) Vor Beginn der Betreuung ist gegenüber der Kindertagespflegeperson ein Nachweis über den vollständigen Masernschutz des Kindes zu erbringen (§ 20 Abs. 8-12 Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)).
§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren (1) Eine Bedarfsanzeige ist über das Formular beim Jugendamt einzureichen. Dieses ist auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen zu finden. (2) Nach der Vermittlung durch die Fachberatung ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson ein Betreuungsvertrag zu schließen. (3) Die Förderung in Kindertagespflege bedarf eines schriftlichen Antrages, welcher mindestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn beim Jugendamt gestellt werden sollte und beginnt jeweils zum Monatsersten. Ein entsprechender Vordruck mit dazugehörigem Informationsblatt für Eltern ist beim Jugendamt erhältlich. (4) Ein Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ist abzulehnen, wenn der Kostenbeitrag der Eltern höher ausfällt als das Tagespflegegeld, da Kostenbeiträge lediglich kostendeckend sein dürfen (§ 94 Abs. 1 SGB VIII). Hierzu zählen das auszuzahlende Tagespflegeentgelt sowie die anteiligen Verwaltungskosten. (5) Eltern verpflichten sich mit Antragstellung dazu, die von der Stadt geförderten und bezahlten Stunden anhand einer Unterschrift auf dem „Stundenzettel“ regelmäßig nachzuweisen. Die Stundenzettel werden von der Tagespflegeperson bis zur Einreichung beim Fachamt geführt. (6) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form in der Regel für ein Jahr jeweils zum Ersten eines Monats und endet jeweils zum Letzen eines Monats. In dem Bescheid sind der Umfang der Betreuungszeit sowie die Höhe des Kostenbeitrages festgelegt. (7) Ein formloser Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege ist von den Erziehungsberechtigten vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen.	§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren (1) Bedarfsanzeige Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass die Erziehungsberechtigten dem Amt für Jugend, Bildung und Sport spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für das Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart schriftlich angezeigt haben. Diese Bedarfsanzeige erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Bildung und Sport und ist auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen zu finden. (2) Vermittlung Eine Kontaktliste aller öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Fachberatung Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Bildung und Sport. Die Erziehungsberechtigten nehmen, vor dem Hintergrund der späteren Erziehungspartnerschaft, selbst Kontakt zu den Kindertagespflegepersonen auf. Die Fachberatung ist hierbei vermittelnd und unterstützend tätig. Nach der Vermittlung durch die Fachberatung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag, bestmöglich schriftlich, abzuschließen. (3) Antragstellung und Bewilligungsverfahren Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag muss dem Amt für Jugend, Bildung und Sport spätestens vier Wochen vor Beginn der Betreuung vorliegen. Ein entsprechender Vordruck zur Antragstellung ist bei der Fachberatung erhältlich. Änderungsanträge oder Beendigungsmitteilungen sind mit einer Frist von vier Wochen dem Amt für Jugend, Bildung und Sport mitzuteilen.

(8) Das Kindertagespflegeverhältnis sollte vier Wochen vor dem beabsichtigten Ablauf zum Monatsende von den Erziehungsberechtigten/ der Kindertagespflegeperson schriftlich gegenüber dem Vertragspartner/ der Vertragspartnerin gekündigt werden. Das Jugendamt ist davon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sollte der Betreuungsvertrag andere Kündigungszeiten enthalten als in dieser Satzung festgelegt, übernimmt der Jugendhilfeträger daraus entstehende Kosten nicht.

Bei Fortführung der Kindertagespflege bei gleichbleibenden Bedingungen ist ein formloser Antrag durch die Personensorgeberechtigten ebenfalls vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes inklusiver aktueller Einkommensnachweise einzureichen.

Sollte der Betreuungsvertrag andere Kündigungszeiten enthalten, als in dieser Satzung festgelegt, übernimmt der Jugendhilfeträger daraus entstehende Kosten nicht.

1. Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form in der Regel für ein Jahr zum Ersten eines Monats und endet jeweils zum Letzten eines Monats. In dem Bescheid sind der Umfang der Betreuungszeit sowie die Höhe des Kostenbeitrags festgelegt.

2. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Antragstellung dazu, die von der Stadt geförderten und bezahlten Stunden anhand einer Unterschrift auf dem „Stunden-zettel“ regelmäßig nachzuweisen. Die „Stundenzettel“ werden bis zur Einreichung beim Amt für Jugend, Bildung und Sport von der Kindertagespflegeperson zuverlässig geführt.

3. Ein Antrag auf Förderung des Kindertagespflegeplatzes ist abzulehnen, wenn der Kostenbeitrag der Eltern höher ausfällt, als das Tagespflegegeld, da gemäß § 94 Abs. 1 SGB VIII Kostenbeiträge lediglich kostendeckend sein dürfen.

(4) fachliche Beratung und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen

Die Leistungen der Fachberatung umfassen in erster Linie die Beratung und Begleitung der personensorgeberechtigten Eltern und Kindertagespflegepersonen. Gemäß dem rechtlichen Anspruch auf umfassende Beratung nach § 23 SGB VIII umfasst das Aufgabenspektrum der Fachberatung nach Schoyerer/Wiesinger, 2017, die nachfolgenden Punkte:

- die Gewinnung von Interessierten für die Qualifikation der Kindertagespflege
- Information und Begleitung der Grundqualifizierung
- Eignungsfeststellung und fortlaufende Eignungsüberprüfung
- Ausstellung/Entzug der Pflegeerlaubnis

	Inkl. Überprüfung und Abnahme der Räumlichkeiten • Qualitätssicherung u.a. durch Fort- und Weiterbildung, Evaluation • Vermittlung • Konfliktberatung, Krisenintervention und Schutzauftrag • Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung
§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege Lt. § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Der entsprechende Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist beim Jugendamt erhältlich.	§ 4 Erlaubnis zur Kindertagespflege (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt, länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. (2) Sollen Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut und durch die Stadt Wermelskirchen gefördert werden, muss eine Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 SGB VIII, eine sogenannte Eignungsfeststellung, durch die Fachberatung Kindertagespflege erfolgen. (3) Die Erlaubnis ist von dem Amt für Jugend, Bildung und Sport zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist. (4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII dar und kann laut Abs. 2 der Vorschrift mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 5 Eignung zur Kindertagespflege (1) Persönliche Eignung Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen jeweils aktuellen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ herangezogen.	§ 5 Eignung zur Kindertagespflege/Eignung von Kindertagespflegepersonen (1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der 1. persönlichen, 2. fachlichen und 3. räumlichen Eignung. Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

(2) Räumliche Eignung

Kindertagespflege kann im Haushalt der Erziehungsberechtigten a), im Haushalt der Tagespflegeperson b) oder in anderen geeigneten Räumen c) stattfinden. Dabei sind unterschiedliche Standards zu beachten.

a) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut (Kinderfrau), erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere zusätzliche Tageskinder im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach den vorgenannten Punkten erfolgen.

b) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson

Als Mindestvoraussetzungen müssen die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen aktuellen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“, sowie die Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011, erfüllt sein.

c) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Zusätzlich zu den Voraussetzungen unter b):

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)

- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind

- Küche/Teeküche

- Kindgerechter Sanitärbereich

- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen

- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz, der fußläufig erreichbar ist

- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit

Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ und die „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Zu 1.: Voraussetzungen für eine **persönliche Eignung** sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 18 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Amtes für Jugend, Bildung und Sport ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder ein vergleichbarer Abschluss,
4. einen Nachweis über den vollständigen Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8-12 Masernschutzgesetz,
5. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen, bei Personen unter 14 Jahren Nachweis des Masernschutzes, die Kontakt zu den Tageskindern haben
6. ein erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen („Belegart O“ § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz),
7. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
8. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.

Zu 2.: Voraussetzung für eine **fachliche Eignung** ist

- bis zum 31.07.2022 die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ oder ein Nachweis vergleichbarer Qualifikationen entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Kindertagespflegepersonen des

erforderlich – eine Nutzungsänderung zu beantragen und dem Jugendamt vorzulegen. Weiterhin sind die Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen (Baurechtliche/ Brandschutzrechtliche/ Brandschutz-technischen Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege)

Baurechtliche/Brandschutzrechtliche Anforderungen

(1) Kindertagespflegeperson mit maximal 5 Kindern

Diese kann in selbstgenutzten Wohnungen oder angemieteten Räumen erfolgen. Werden die Kinder in selbstgenutzten Räumen betreut, stellt dies keine Nutzungsänderung dar, ein Bauantrag ist nicht erforderlich. Handelt es sich jedoch um Räumlichkeiten, die angemietet bzw. zur Verfügung gestellt werden oder sind diese Räume nicht als Wohnraum genehmigt, ist ein entsprechender Antrag auf Nutzungsänderung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. In den Räumlichkeiten zur Betreuung sind in jedem Raum Rauchwarnmelder nach DIN 14676 (untereinander vernetzte Rauchwarnmelder) anzubringen.

(2) Kindertagespflegeverbund mit maximal 9 Kindern

Diese kann in selbstgenutzten Wohnungen oder angemieteten Räumen erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine Nutzungsänderung, es ist ein entsprechender Antrag auf Nutzungs-änderung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

In den Räumlichkeiten zur Betreuung sind in jedem Raum Rauchwarnmelder nach DIN 14676 (untereinander vernetzte Rauchwarnmelder) anzubringen. Zusätzlich ist ein zweiter baulicher Rettungsweg erforderlich. Eine Prüfung ist in jedem Einzelfall durch die Brand-schutzdienststelle erforderlich. Gegebenenfalls ist der zweite Rettungsweg auch über eine Drehleiter möglich.

(3) Zwei (oder mehr) Tagespflegeverbünde mit maximal 18 Kindern

Diese erfolgt in der Regel in angemieteten Räumen und stellen baurechtlich Sonderbauten dar. Hierzu ist ein Bauantrag bei der zuständigen Bauaufsicht einzureichen. Sie benötigen unter anderem eine Gefahrenwarnanlage, zwei bauliche Rettungswege und eine Blitzschutzanlage. Im Übrigen unterliegen sie der Brandschulpflicht.

Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.. Die Ausbildung erfolgt vor Beginn der Tätigkeit nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) oder des Qualifizierungshandbuchs.

- ab dem 01.08.2022 bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit, die Erlangung des Zertifikates entsprechend des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ oder ein Nachweis, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Qualitätshandbuchs entspricht.

Zur Überprüfung der fachlichen Eignung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. von Personen ohne pädagogische Fachausbildung

- a) Qualifizierungsnachweise nach den Qualifikationsanforderungen gemäß § 21 KiBiz, tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Qualifikation gemäß QHB im Umfang von insgesamt 300 Std., binnen 5 Jahren,
- b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
- c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
- d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung

2. von Personen mit pädagogischer Fachausbildung

- a) Qualifizierungsnachweise nach den oben genannten Voraussetzungen für sozialpädagogische Fachkräfte, mind. im Umfang von 80 Std. bei Neuaufnahme der Tätigkeit,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung.
- Die freiwillige Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist möglich und wird befürwortet.

Je nach Qualifizierungsvoraussetzungen findet eine Einstufung in die entsprechenden Entgeltstufen statt (siehe hierzu die Entgelttabelle als Anlage zur Satzung).

Anforderungen

Für die „Kindertagespflege („Kindertagespflegepersonen (KTPP)“) und deren Zusammen-schlüsse“ (Verbund) wird folgende planungs- und bauordnungsrechtliche Einordnung getroffen und nachfolgende Anforderungen gestellt (bei mehr als zwei Tagespflegeverbünden gelten die Anforderungen analog):

Sofern es sich um angemietete Wohnungen/Räume handelt, ist beim Bauordnungsamt eine Nutzungsänderung zu beantragen!

Rettungswege

Nutzungseinheiten zur Kindertagespflege mit mehr als 1 Tagespflegeperson und mehr als 5 Kindern (Kindertagespflegeverbund) müssen in jedem Geschoss über zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen. Diese müssen unmittelbar ins Freie führen, z.B. über weitere Ausgänge oder Treppen. Wenn aus jedem Aufenthaltsraum, wie z.B. Gruppen-, Ess- oder Schlafräumen ein unmittelbarer Ausgang ins Freie vorhanden ist, werden keine weiteren Anforderungen an die inneren Verkehrswege gestellt. Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit jederzeit ohne Hilfsmittel (Schlüssel oder ähnliches) zu öffnen sein. Türen mit Zweihandbedienung können zugelassen werden. Die Griffe müssen für Kinder (in der Höhe) unerreichbar sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit einer derartigen Nutzungs-änderung handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung. Es wird empfohlen, in jedem Fall die zuständige Bauaufsichtsbehörde/

Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bei einem Tagespflegeverbund (max. 9 Kinder) kann der 2. Rettungsweg in Obergeschossen gegebenenfalls über die Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden. Die anleiterbare Stelle muss dann komplikationslos (ohne Zeitverzug) erreicht werden können, das Gebäude muss den Anforderungen der aktuellen Bauordnung entsprechen, die Tür zum Treppenraum muss dicht- und selbstschließend sein. Eine individuelle Prüfung durch die Brandschutzdienststelle ist immer notwendig. In diesem Fall ist das Objekt brandschau-pflichtig. Dachflächenfenster, die als Rettungsweg dienen, müssen direkt mit dem Korb der Drehleiter erreichbar sein. Trittstufen auf der Dachfläche sind nicht zulässig.

Blitzschutz

Zur Sicherung der fachlichen Eignung sind das Erbringen und regelmäßiges Überarbeiten eines pädagogischen Konzeptes (insbesondere zu den Themenfeldern Kinderschutz/-rechte, Inklusion, Partizipation, Bildungsbereiche), sowie regelmäßige pädagogische Fort- und Weiterbildungen erforderlich. Der erforderliche Umfang von 12 Stunden (16 UE) ergibt sich aus § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

Zu 3.: Voraussetzungen für eine **räumliche Eignung** zur Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind insbesondere:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Die Sicherstellung einer telefonischen Erreichbarkeit (z.B. Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten, eine Grünfläche oder Spielplatz steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus.
8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit)genutzt werden.
9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter und Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
12. In allen für die Kindertagespflege vorgesehenen Aufenthaltsräumen befindet sich Tageslicht.

- (2) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in § 5 der Satzung

Die Art und der Umfang des Blitzschutzes werden individuell für das Objekt geprüft und festgelegt. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend zu prüfen (PrüfVO NRW). Die Prüffrist ergibt sich aus der Art und dem Umfang des Blitzschutzes.

Gefahrenwarnanlagen

Die Gefahrenwarnanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen. Zudem muss in jedem Gruppenbereich die Möglichkeit zur manuellen Auslösung der Anlage durch Betätigung eines Druckknopfmelders ausgeführt werden. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen (PrüfVO NRW).

genannten Vorgaben weitere Voraussetzungen einzuhalten:

1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern ist eine Grundfläche von mindestens 80 m² für einen Gruppen- und einen Schlafraum, plus einer Küche und mindestens einem Badezimmer vorzuhalten.
3. Ein angegliederter Garten oder eine Außenspielfläche steht zur Verfügung.
4. Die Einrichtung ist familienähnlich gestaltet.
5. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege muss durch das Bauamt bestätigt werden. Gegebenenfalls muss eine Nutzungsänderung durch das Bauamt positiv beschieden werden.

- (3) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Bezug auf die räumliche Eignung in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, erfolgt eine Überprüfung nach Abs. 3.

- (4) Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.

- (5) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und -überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 6 Großtagespflege

(1) Kurzdefinition

In einer Großtagespflegestelle ist der Zusammenschluss von maximal zwei Tagespflegepersonen, zzgl. einer Vertretungskraft (die ebenso über eine Qualifikation nach § 1 Abs. 3 verfügen muss) erlaubt und die Gruppengröße auf maximal neun Kinder gleichzeitig begrenzt. Hier gibt es keine Ausnahme, es können auch insgesamt nur neun Betreuungsverträge geschlossen werden. Jedes Tagespflegekind ist eindeutig einer Tagespflegeperson zuzuordnen.

§ 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei dem Amt für Jugend, Bildung und Sport zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Amt für Jugend, Bildung und Sport geprüft. Dafür müssen die in § 5 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.

(2) Zusätzlich zu den vorher genannten räumlichen Voraussetzungen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen nach § 5 sind bei einer Großtagespflege folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

□ Mindestens eine der beiden hauptberuflich tätigen Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle muss eine besonders qualifizierte Kindertagespflegeperson sein. D.h. sie muss zuvor mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Kindertagespflege nachweisen können. Empfohlen wird, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin o. ä.) als qualifizierte Tagespflegeperson in der Großtagespflegestelle tätig ist.

□ Für eine Großtagespflegestelle ist eine pädagogische Konzeption (nach den Standards des QHB) zu erstellen und dem Jugendamt vorzulegen.

□ Es wird empfohlen, dass mindestens drei Räume zu Diele und Sanitärbereich für die Betreuung verfügbar sind. Die Küche kann in einem der Räume integriert sein.

Weiterhin ist zu beachten, dass rechtzeitig vor Beginn (i.d.R. 6 Monaten) der Planung einer Großtagespflege Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wird.

Mietzuschuss

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird unter nachfolgenden Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 720,00 €/Monat, max. die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete gewährt:

□ Die Räume erfüllen die Bedingungen gemäß den jeweils aktuellen Empfehlungen des Spitzenverbandes der *Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)* „Kinder-tagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011

□ Eine entsprechende Nutzungsänderung für die Räume wurde beantragt und die Bewilligung liegt nachweislich vor

□ Der Zuschuss wird frühestens ab Beginn der Betreuung mit dem ersten Wermelskirchener Kind für den vollen Monat gewährt

□ Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ausschließlich Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Wermelskirchen haben, betreut werden.

(2) Die Kindertagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gestattet eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall den Abschluss von acht Betreuungsverträgen zulassen. Abweichend von Satz 2 kann eine Erlaubnis zum Abschluss von bis zu zehn Betreuungsverträgen erteilt werden, wenn

1. regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,

2. die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

3. die Kindertagespflegeperson nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) qualifiziert ist oder sie sozialpädagogische Fachkraft mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege ist.

Sollen mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut oder mehr als acht bzw. zehn Verträge abgeschlossen werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.

(4) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können maximal neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Es können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn

1. regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,

2. die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

3. die Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) qualifiziert sind oder sie sozialpädagogische

	Fachkräfte mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege sind. Sollen mehr als neun Kinder gleichzeitig betreut oder mehr als 15 Verträge abgeschlossen werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung. (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall und bei Vorlage sachlicher Gründe 1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder 2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden.
§ 7 Kindertagespflegeentgelt Das Kindertagespflegeentgelt umfasst (1) ein Basisstundenentgelt, welches sich aus einem Betrag zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (25%) sowie aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (75%) zusammensetzt sowie (2) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und (3) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. (4) Mit Stand 2018 entfallen auf die Krankenversicherung 14,6% (7,3%), Pflegeversicherung 2,55% (1,27 %) und Rentenversicherung 18,60% (9,3%). Die Änderungen der allgemein gültigen Sätze werden jeweils nach Bekanntgabe angepasst. (5) Die Nachweise hierzu sind von den Tagespflegepersonen jeweils unverzüglich nach Erhalt (mind. 1 x jährlich) vorzulegen, damit die Erstattung durchgehend erfolgen kann. (6) Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird in Form einer Stundenpauschale gewährt (siehe Tabelle). (7) Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden. (8) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekindes. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche	§7 Großtagespflege (1) Zusätzlich zu den vorgenannten räumlichen Voraussetzungen und persönlichen Eignungsvoraussetzungen nach § 5 und § 6 sind bei einer Großtagespflege folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen: 1. Mindestens eine der beiden hauptberuflich tätigen Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle muss eine besonders qualifizierte Kindertagespflegeperson sein. D.h. sie muss zuvor mindestens ein Jahr Berufserfahrung im Bereich Kindertagespflege nachweisen können. Empfohlen wird, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft (ErzieherIn, SozialpädagogIn o.ä.) als qualifizierte Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle tätig ist. 2. Für eine Großtagespflegestelle ist eine pädagogische Konzeption (nach den Standards des QHB und der aktuellen Rechtsprechung) zu erstellen und dem Jugendamt vorzulegen. Es wird empfohlen, dass mindestens drei Räume zu Diele und Sanitärbereich für die Betreuung verfügbar sind. Die Verortung der Küche muss mit der Lebensmittelüberwachung besprochen werden. Weiterhin ist zu beachten, dass rechtzeitig (i.d.R. 6 Monaten) vor Beginn der Planung einer Großtagespflege Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wird. (2) Mietzuschuss

Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(9) Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(10) Die Stundenentgelte ergeben sich aus der unten angeführten Tabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz § 19) angepasst.

(11) Ist eine Tagespflegeperson speziell für die Betreuung von Kindern mit Behinderung qualifiziert und betreut ein solches Kind in ihrer Kindertagespflegestelle, wird für die-ses Kind der 3,5fache Stundensatz bezahlt. Die Feststellung der wesentlichen Behinderung erfolgt über das Kreissozialamt.

(12) Jeder Kindertagespflegeperson stehen zwei Fortbildungstage pro Kalenderjahr zur Verfügung währenddessen das Tagespflegeentgelt weiter fortgezahlt wird.

(13) Kosten für tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildungen werden bis zu einer Höhe von maximal 100€ pro Kalenderjahr erstattet.

(14) Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen (Teil I und II) werden zu 50% vom Jugendamt erstattet, wenn die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde und die Tagesmutter ein Kind oder mehrere Kinder aus Wermelskirchen betreut.

(15) Übersicht zur Vergütung in der Kindertagespflege:

(16) Mit Ausnahme eines angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten sind gem. § 23 Abs. 1 Satz 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

§ 8

Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 SGB VIII). Dabei sind die unter §2 dieser Satzung genannten

Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird unter nachfolgenden Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 720,00 €/Monat, max. die Höhe der tatsächlichen Kaltmiete gewährt. **Es erfolgt eine jährliche Anpassung zum 1.8. aufgrund der Fortschreibungsrate des § 37 KiBiz (7,64% in 2023):**

1. Die Räume erfüllen die Bedingungen gemäß den jeweils aktuellen Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)“, April 2011 (1) sowie den Ausführungen unter § 5 dieser Satzung,
2. Eine entsprechende Nutzungsänderung für die Räume wurde beantragt und die Bewilligung liegt nachweislich vor.
3. Der Zuschuss wird frühestens ab Beginn der Betreuung mit dem ersten Wermelskirchener Kind für den vollen Monat gewährt.
4. Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ausschließlich Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Wermelskirchen haben, betreut werden.

§ 8

Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Amt für Jugend, Bildung und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein.

Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

1. Eingewöhnungszeit

Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt. Hierfür finanziert das Jugendamt die Eingewöhnungszeit für eine Dauer von bis zu vier Wochen ab Antragsbeginn. **Der Umfang der Eingewöhnung beträgt maximal 20 Wochenstunden (Grundanspruch). Die erstmalige Eingewöhnung wird für Kinder mit Aufnahmedatum 01.08.18 finanziert.**

Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson un-erbrochen werden.

2. Betreuungsfreie Zeit

Die Tagespflegeperson gibt den Eltern die Ferien- und Urlaubszeiten für das laufende Jahr frühzeitig bekannt und erhält für diese Zeit (4 Wochen) auch weiterhin ihr Entgelt. **Zusätzlich zu dem von der Tagespflegeperson vorgegebenen Urlaub werden den Eltern 5 Tage zur Verfügung gestellt, an denen die Fehlzeiten des Kindes der Tagespflegeperson vergütet werden. Die Fehltage sind der Tagesmutter vorab mitzuteilen.**

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von den laufenden Geldleistungen anteilig (pro nicht betreutem Kind) **ab einer Woche** in Abzug gebracht. Die Eltern erhalten analog ihren Elternbeitrag für diese Zeit erstattet.

Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson oder von im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden eigenen Kindern bis zu jeweils einer Woche das Tagespflegeentgelt weitergezahlt.

Bei Erkrankung eines betreuten Kindes von mehr als 3 Wochen am Stück ist dem Jugendamt eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, um die Finanzierung (trotz Krankheit) zu gewährleisten.

Vertretungskosten werden vom Jugendamt nicht übernommen und sind zwischen den Tagespflegepersonen eigenständig zu regeln.

(2) Kommt das Amt für Jugend, Bildung und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungs-verfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) aufgehoben.

§ 9

Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die

§ 9

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigte schließen einen Betreuungsvertrag miteinander ab.

Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I wird vorausgesetzt.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- ☐ Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit,
- ☐ Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- ☐ Ausfall der Tagesmutter ab dem ersten Tag, bei länger andauernder Erkrankung ist die Einreichung eines Attestes erforderlich (ab dem 3. Tag)
- ☐ Wohnungswechsel,
- ☐ Wechsel der Tagesmutter nur möglich in Abstimmung mit dem Jugendamt,
- ☐ Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten,
- ☐ Abgabe der Stundenzettel

(1) Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Die Mitteilung erfolgt in geeigneter Form (Telefonat zwischen Eltern und Tagespflegeperson oder persönliches Gespräch – keine SMS oder Whatsapp).

Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

(2) Die Tagespflegeperson erhält mit dem Bescheid der Bewilligung für jeden Monat einen Stundenzettel, den Sie für jedes Kind führt und von den Eltern regelmäßig unterzeichnen lässt. Die Stundenzettel sind, nach Ablauf der Bewilligung dem Fachamt zur nachträglichen Kontrolle über die geleisteten Stunden, einzureichen.

(2) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagespflegepersonen ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung soll in Form einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erfolgen. Hierbei wird die schriftliche Zustimmung der Eltern vorausgesetzt. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

Wünschen Eltern keine Bildungsdokumentation können Entwicklungsgespräche nur über den aktuell beobachtbaren Entwicklungsstand des Kindes geführt werden und stellen eine Momentaufnahme dar.

(3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Amtes für Jugend, Bildung und Sport der Stadt Wermelskirchen aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Kindertagespflegeperson mit der Fachberatung abzustimmen.

(4) Kindertagespflegepersonen haben das Amt für Jugend, Bildung und Sport unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen:

1. Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder,
2. Neuaufnahme, Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
3. Wechsel des Betreuungsortes (Umzug etc.),
4. Vertretungsfälle ab dem vierten Tag,
5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Kindertagespflegeperson,
6. Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
7. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder sowie
8. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

(5) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,

	2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage(z.B. Kündigung des Betreuungsvertrages), 3. Unterbrechungen der Betreuung von mehr als drei Wochen am Stück bei Erkrankung eines zu betreuenden Kindes dem Amt für Jugend, Bildung und Sport unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. (6) Im Krankheitsfall hat die Kindertagespflegeperson das Amt für Jugend, Bildung und Sport noch am gleichen Tag hierüber zu unterrichten. Sollte die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauern, ist dies spätestens am vierten Tag der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung dem Fachamt gegenüber nachzuweisen. (7) Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Tagespflegeentgelt zurückgefordert werden.
§ 10 Elternbeitrag für die Kindertagespflege Die Erziehungsberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kinder-tagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag wird analog der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern erhoben.	§10 Vertretung in der Kindertagespflege (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von 1. Krankheit, 2. Fortbildung, 3. Urlaub oder 4. persönlichen Gründen für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht. (2) Im Stadtgebiet Wermelskirchen werden insgesamt vier Freihalteplätze in bestehenden Kindertagespflegestellen installiert. Hiervon befindet sich jeweils ein Platz in Dhünn und Dabringhausen sowie zwei Plätze in der Nähe des Stadtzentrums. Die Kindertagespflegepersonen stellen über regelmäßige Treffen ein gegenseitiges Kennenlernen zwischen den Vertretungstagespflegepersonen und den Kindern sicher. Die Vertretungstagespflegeperson wird den Eltern mitgeteilt, sodass im Bedarfsfall die Kinder durch die Vertretung betreut werden können.

	(3) Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung bei Krankheit der Kindertagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag. (4) Die in einem Krankheitsfall geleisteten Vertretungsstunden werden mit der Pauschale zum Freihalteplatz vergütet. (5) Zum Nachweis legt die Vertretung den „Stundenzettel“ mit einer Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor. (6) Vertretungsstunden während der regulären Schließzeit (Urlaub), bei Fortbildung und persönlichen Gründen sind nicht vergütungsfähig.
§ 11 Inkrafttreten Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.08.2009 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt. (Die Amtliche Bekanntmachung in den Lokalzeitungen erfolgte am 02.08.2018).	§11 Laufende Geldleistung/Kindertagespflegeentgelt (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wermelskirchen haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Wermelskirchen gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. (2) Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses Bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch eine Vertragspartei und anschließender Unstimmigkeit über das Enddatum des Betreuungsverhältnisses, wird die laufende Geldleistung maximal bis zum Ende des auf den zuerst genannten Kündigungstermin folgenden Kalendermonats gezahlt, sofern die Vertragsparteien bis dahin nicht zu einem einvernehmlichen Ergebnis gekommen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson den Platz und damit verbunden die Betreuungsleistung weiterhin zur Verfügung stellt. Kündigungen können vom Fachamt nur zum Ende eines Monats erfolgen. (3) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst 1. ein Basisstundenentgelt, welches sich aus einem Betrag zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (25%) sowie aus einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (75%) zusammensetzt sowie

2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu
 - a) einer Unfallversicherung,
 - b) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson,
 - c) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und
 - d) Pflegeversicherung.Die Sozialleistungen entsprechen jeweils den gesetzlich geltenden prozentualen Anteilen eines Arbeitnehmers.

Die Nachweise hierzu sind von den Kindertagespflegepersonen jeweils unverzüglich nach Erhalt (mind. 1 x jährlich) vorzulegen, damit die Erstattung durchgehend erfolgen kann.

Des Weiteren wird der halbe Betrag von nachgewiesenen Aufwendungen für eine angemessene personenbezogene Alterssicherung (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) gewährt. Anerkannt werden Verträge, die frühestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

3. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Voraussetzung für die Vermittlung eines Tagespflegekinde. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

4. Inklusion

Ist eine Kindertagespflegeperson speziell für die Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf qualifiziert und betreut ein solches Kind in ihrer Kindertagespflegestelle, wird für dieses Kind der 3,5fache Stundensatz gezahlt. Voraussetzung hierfür ist die Personenkreisfeststellung zum Teilhabebedarf des Kindes durch das Fallmanagement des Landschaftsverbands Rheinland und der Nachweis der notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson.

5. Die Kosten der tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme sowie für den Zertifikatskurs

Inklusion in der Kindertagespflege/im Elementarbereich werden zu 50% vom Amt für Jugend, Bildung und Sport erstattet, wenn die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde.

6. Das vom Amt für Jugend, Bildung und Sport an die Kindertagespflegeperson auszahlende Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
- a) die Verpflegung der Tagespflegekinder (Essensgeld) sowie
 - b) etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln).
- Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen.

Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird in Form einer Stundenpauschale gewährt. Die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes richtet sich nach der Zahl der vereinbarten und bewilligten Betreuungsstunden.

Die Stundenentgelte ergeben sich aus dem Betrag für die Sachkosten und dem Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3.

Zusätzlich wird eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (z.B. für Bildungsdokumentationen, Elterngespräche, Vor- und Nachbereitungen der Betreuung bzw. frühkindlichen Bildung) berücksichtigt.

Die genauen Beträge ergeben sich aus der unten aufgeführten Entgelttabelle. Die Tabellenwerte werden jeweils an die Änderung der Kindpauschalen des Kinderbildungs-gesetzes (KiBiz § 19) angepasst. Das Tagespflegeentgelt erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, der der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz entspricht.

Übersicht zur Vergütung in der Kindertagespflege ab 01.08.2023:

	Qualifikation	Basis Brutto Stundengehalt	Jährl. Einmal- zahlung bei Nachweis der gesetzl. Unfall- versicherung	An- teil ige Re- nte nv- er- sic- her- ung	Anteil ige Krank- en-/ Pfle- gever- siche- rung
	Tätigkeitsvorbereitende Qualifikation nach DJI oder QHB (160 Std.)	6,22€ (davon 25% Sachaufwand = 1,55€ davon 75% Förderleistung = 4,67€)	z.Zt. 123€	9,3%	7,3% KV 1,7% PV
	Tätigkeitsbegleitende Qualifikation nach QHB (140 Std.), Sozialpädagogen oder Erzieher	7,03€ (davon 25% Sachaufwand = 1,75€ davon 75% Förderleistung = 5,28€)			
	(4) Krankheitstage Kindertagespflegeperson/Tageskind/Betreuungsfreie Tage 1. Laufende Geldleistungen nach Absatz 3 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt a) bei Erkrankung eines betreuten Kindes von mehr als 3 Wochen am Stück (dem Jugendamt ist eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, um die Finanzierung zu gewährleisten), b) bei Krankheit der Kindertagespflegeperson oder von im Haushalt lebenden eigenen Kindern bis zu jeweils einer Woche,				

- c) für die Zeiten des Erholungsurlaubs der Kindertagespflegeperson von 5 Wochen sowie am 24.12. und 31.12. im Kalenderjahr.
- d) Zusätzlich zu dem von der Kindertagespflegeperson vorgegebenen Urlaub, wird den Erziehungsberechtigten eine Woche zur Verfügung gestellt, in der die Fehlzeiten des Kindes der Kindertagespflegeperson vergütet werden.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach Absatz 3 anteilig in Abzug gebracht.

(5) Eingewöhnung

„Für eine gelingende Kindertagespflege sowie eine funktionierende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Kindertagespflegeperson, Kind und Eltern von grundlegender Bedeutung. Ein gesicherter Beziehungsaufbau basiert unter anderem auf einer pädagogisch und zeitlich angemessenen Eingewöhnungsphase des Kindes in der Kindertagespflegestelle. Zudem ermöglicht die begleitete Eingewöhnung den Eltern, einen Einblick in die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegeperson zu gewinnen.“ (Handreichung Kindertagespflege, in der Fassung vom 15.04.2023). Im Rahmen der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson daher dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung sowie bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses, angemessene Ausgewöhnung erfolgt. Die Eingewöhnungszeit darf zum Wohle des Kindes und im Interesse einer erfolgreichen Eingewöhnung nicht durch eine betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson un-erbrochen werden.

	Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Amt für Jugend, Bildung und Sport Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Wermelskirchen zur Erhebung von Elternbeiträgen für Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.
	§13 Qualitätsentwicklung (1) Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII Jede Kindertagespflegeperson, die Wermelskirchener Kinder betreut, wird über die Bestimmungen und das Verfahren nach § 8a SGB VIII belehrt und trifft mit dem Jugendamt eine verpflichtende Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII gemäß dem Konzept zum Schutz des Kindeswohls der Fachberatung Kindertagespflege, Amt für Jugend, Bildung und Sport. Darüber hinaus nehmen die Kindertagespflegepersonen alle drei Jahre, mindestens an einer Auffrischungsschulung zum Thema Kinderschutz/Schutzauftrag nach §8a SGB VIII teil. (2) Fortbildungen Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet sich jährlich gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz fortzubilden. Um dem Bildungs- und Betreuungsauftrag gerecht zu werden sind die Kindertagespflegepersonen in Wermelskirchen dazu angehalten sich vor dem Hintergrund eines pädagogischen Fachthemas mindestens 12 Stunden (16 Unterrichtseinheiten) pro Kalenderjahr fortzubilden und die Teilnahmebescheinigungen bis zum 30.01. des Folgejahres bei der Fachberatung einzureichen. Für Fortbildungen von jeweils mindestens vier Unterrichtsstunden, zusätzlich für zwei Arbeitstage im Kalenderjahr, wird die laufende Geldleistung weitergezahlt. Die Fortbildungstage sind mit Teilnehmerbescheinigungen nachzuweisen, welche den Stundenumfang der Veranstaltungen enthalten. Nach vorheriger Absprache mit der Fachberatung und bei Vorlage der Eintrittskarte können für Fachmessen auch Fortbildungstage, gewährt, jedoch keine Fortbildungsstunden angerechnet werden.

	Die Kosten für tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildungen werden bis zu einer Höhe von maximal 100€ pro Kalenderjahr erstattet. Erstattungsfähig sind Rechnungen, die bis zum 30.01. des Folgejahres im Fachamt eingereicht wurden. (3) Erste-Hilfe-Kurse Die Kindertagespflegepersonen verfügen über einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder und bilden sich hier regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, fort. Die Kosten für die Auffrischkurse werden von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen übernommen. Die Gutscheine sind rechtzeitig beim Amt für Jugend, Bildung und Sport anzufragen. (4) Hygieneschulungen Die Teilnahme an einer Grundschulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung ist verpflichtend. Alle zwei Jahre ist spätestens ein Auffrischkurs für tätige Kindertagespflegepersonen durchzuführen. Erste-Hilfe-Kurse sowie Hygieneschulungen können nicht auf die jährlichen Fortbildungsstunden angerechnet werden, da es sich hierbei nicht um pädagogische Themen handelt.
	§14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt mit Wirkung zum XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 01.08.2018 außer Kraft.